

Reformversuche im Stifte Wilten nach dem Konzil von Trient

I. TEIL :

Despruets — Erzherzog Ferdinand von Tirol

Das Stift Wilten, das mit der Geschichte der Stadt Innsbruck ¹⁾ und der des Landes Tirol so eng verwachsen war, schien im Spätmittelalter dem Untergange nahe zu sein. Es fehlte nicht an wohlgemeinten Reformversuchen. Diese mussten aber fehlschlagen, da entweder kein Reformwille vorhanden war, oder die Visitatoren nicht zuständig gewesen sind. Das letztere war der Fall beim Kardinal Nikolaus von Cues ²⁾, der das Kloster dem Orden entfremden und es der bisherigen Entwicklung entgegengesetzter Richtung zu steuern wollte ³⁾. Nach seinem Tode im Jahre 1464 wurde der frühere Zustand im Stifte hergestellt. Die Aebte wurden wieder vom Vater-Abt von Roth bestätigt. Ueber Reforme hat man aber nicht mehr gesprochen ⁴⁾. Unter dem energischen Fürstbischof von Brixen, Melchior von Meckau ⁵⁾ erfolgte für Wilten die grosse Wende. Ihm gelang es, das Kloster vom Ordensverbande gänzlich loszureissen, was Nikolaus von Cues vergeblich anstrebte. Bei der Abtwahl präsidierten nur Brixner Kommisäre. Die Bestätigung des neu-

¹⁾ Innsbruck wurde auf Stiftsgründen gebaut.

²⁾ H. LENTZE, O. Praem., *Nikolaus v. Cues und die Reform des Stiftes Wilten*: In den *Veröffentlichungen des Museum Ferdinandeum*, Innsbruck, 1951. S. 501-527.

³⁾ H. S. SZÁNTÓ, O. Praem., *Das Leben im Stift Wilten vom Spätmittelalter bis in die Barockzeit* (Ungedruckte Dissertation an der Leopold-Franzens-Universität, Innsbruck, 1954. S. 5ff.).

⁴⁾ H. S. SZÁNTÓ, *a. a. O.*, 9f.

⁵⁾ SINNACHER, *Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tyrol*. Bd. VII, S. 5ff. (regierte: 1489-1509).

gewählten Abtes erfolgte durch den Bischof von Brixen. Vertreter des Ordens wurden nicht eingeladen. Wilten hatte demnächst die gleiche Stellung, wie das Augustiener-Chorherrenstift Neustift bei Brixen, das bis zum Jahre 1907 unter der Jurisdiktion des Diözesanbischofs stand ⁶⁾. Für Wilten blieb es so im ganzen 16. Jahrhundert, das für das Stift eine Zeit des geistigen Niederganges und des wirtschaftlichen Verfalls war.

Die Klostergebäude, die ein nicht sehr ästhetisches Bild boten ⁷⁾, deuteten in dieser Zeit auf eine reiche Fundation. Der innere Zustand aber zeigte ein wenig hoffnungsvolles Bild. Die Missstände waren durch zwei Uebel bedingt :

- a) Lockerung der Ordensdisziplin und
- b) durch Unverstand geförderte oder leichtfertige Verwirschaftung des Klostergutes ⁸⁾.

Daraus ist dann leicht verständlich, dass der Personenstand des Klosters immer mehr und mehr zurückging. Man hatte eben kein Interesse, den Personalstand zu erhöhen. Es fehlte aber auch die Möglichkeit dazu, da man die eingetretenen auch hätte erhalten müssen, das wollte man aber keineswegs tun.

In den 70-er Jahren des 16. Jahrhunderts gehörten neun Chorherren zum Kloster Wilten ⁹⁾. Wenn man die Liste ansieht, die Christophorus Forster, der mit 12 1/2 Jahren ins Kloster aufge-

⁶⁾ SPARBER, *Festschrift zum 800-jährigen Jubileum des Stiftes Novacella*, S. 97.

⁷⁾ Man kann sie auf dem einen der gotischen Holztafelgemälde im Stifte Wilten und auch auf einigen Kupferstichen sehen.

⁸⁾ J. HIRN, *Erzherzog Ferdinand von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder*. Innsbruck 1855/88. Bd. I, S. 100.

⁹⁾ A. TSCHAVELLER, *Annales canonicae Wilthinensis ordinis Praemonstratensis* (Handschrift, unsigniert, im Stiftsarchiv in Wilten) Cap. 71. n. 1.

Udalricus Kriendl, natus Wilthinensis, Abbas humilis.

Joannes Saurwein, natus ex pago Natters, humilis prior.

Bartholomaeus Abertshauser, parochus in Patsch et senior, Oenipontanus.

Leonardus Neühauser, parochus in Ampass, natus Ingolstadiensis.

Melchior Pellican, natus a Mais, senior in monasterio, curatusque Höttingensis.

Joannes Pittl, natus ex Stubay, parochus Wilthinensis et cantor.

Christophorus Sambler, natus Oenipontanus et sacristanus tamen contractus.

Andreas Alber, natus Bavarus a Sechausen et contractus.

Hieronymus Pocksdorfer, natus Suevus et succentor.

Heinricus Ladstötter Oenipontanus et Reymundus Mondracurt nobilis Boemus novitii.

Zu diesen seint auf negst Liechtmessen khomben obbesagter Christophorus Forster und Christophorus Zeigel von Murnau.

nommen wurde, zusammenstellte, ersieht man, dass auch der Senior noch ein Amt bekleidete: er war Pfarrer in Patsch. Die Ursache kann man sich leicht vorstellen: die betreffende Pfarrei hatte bedeutende Einkünfte. — Von den neun Chorherren hatten zwei Körperfehler und sie konnten wahrscheinlich nicht immer und überall eingesetzt werden. — Der Nachwuchs war eigentlich nicht so schlecht, wenigstens im Vergleich zur Zahl der Chorherren nicht, wie es sich aus der oben erwähnten Liste herausstellt.

Brixen wollte die Uebelstände beseitigen und liess das Kloster im Jahre 1570 visitieren. Diese Visitation aber zeigte nur wenig Erfolg: Erzherzog Ferdinand II. von Tirol musste nämlich im Jahre 1575 den Papst um einen päpstlichen Visitator für das Stift Wilten bitten ¹⁰⁾.

Im nächsten Jahr wurde dann Udalricus Kriendl ¹¹⁾ zum Abt von Wilten gewählt ¹²⁾.

VISITATIONSVERSUCH DES GENERALABTES JOHANNES DESPRUETS

In dieser Zeit zeigte sich eine Aufstiegsmöglichkeit für den Gesamtorden nach der 38-jährigen Kommendawirtschaft der Kardinäle Franz von Pisa und Hippolyt d'Este von Ferrara in Prémontré ¹³⁾.

Nach dem Tode des letzteren im Jahre 1572 konnte der Konvent von Prémontré wieder ein Oberhaupt für das Mutterkloster und für den Orden wählen. Man erhob Johann Despruets zu dieser Würde ¹⁴⁾. Papst Gregor XIII. bestätigte ihn am 10. Dez. 1572. Er hatte die Aufgabe, die Wunden, die die Reformation und das Kommendawesen verursachten, zu heilen. Eifrig betrieb er die

¹⁰⁾ HIRN, *a. a. O.*, Bd. I, S. 100.

¹¹⁾ Udalricus, huius nominis secundus, cognomento Krendl, Wilthinae natus, vita bonus et mitis, decimos vinarios in Epnan fere distractos sumptibus non exiguus conscribi et in certitudinem redigi curavit. Tandem cum ob varias imbecillitates praelaturam amplius sustinere non posset, eo onere exoneratus est anno 1585. Praefuit annos 9, obiit anno 1589, 15 Januarii peste tunc in monasterio grassante (Registratur des Priors Laurentius Stephanus, Handschrift, unsigniert im Stiftsarchiv, Bd. I., Teil 2. S. 540).

¹²⁾ Unter ihm trat der vorgenannte Christoph Forster ein.

¹³⁾ Bas. Franz GRASSL, *Der Praemonstratenserorden, seine Geschichte und seine Ausbreitung bis zur Gegenwart*, in *Anal. Praem.*, Tom. X., 1934, S. 67ff.

¹⁴⁾ Auch: Des Pruets; bei Tschaveller: de Bruetis.

Kanonisierung des Ordensstifters, die er im Jahre 1582 auch erreichte. Das Offizium des hl. Norbert, das heute noch gebetet wird, verfasste der Generalabt selber. Er liess auch Missale, Brevier und Prozessionale neu herausgeben ¹⁵⁾. Vom Papst Gregor XIII. erreichte er die Wiederbestätigung der Ordensprivilegien, soweit sie noch zu der Zeit im Gebrauch waren und den Bestimmungen des Konzils von Trient nicht widersprachen ¹⁶⁾. Der tüchtige Generalabt starb im Jahre 1596 ¹⁷⁾.

Nach seiner Bestätigung durch den Papst und nach dem Ordnen der wichtigsten Ordenssachen begab sich Johan Despruets nach Rom (im Jahre 1578). Hier trug ihm Papst Gregor XIII. auf, alle Abteien und Pfarreien des Ordens zu visitieren und die Bestimmungen des Trienter Konzils daselbst durchzuführen.

Auf der Rückreise am 20. Juni 1578 ¹⁸⁾ wollte er das Kloster Wilten visitieren, wie es ihm vom Papste befohlen wurde. Der Abt, Udalricus Kriendl, liess ihn aber nicht hinein und betonte, « er hete mit sambt seinen venerabili capitulo die Pflicht, den Herr Ordinario, den Bischof zu Brixen abgelegt, erkheine also kheinen anderen, als disen oder dessen Herrn vicarium » ¹⁹⁾.

Diese Handlungsweise des Abtes kann als eine Nachwirkung der « Cusanischen Wirren » ²⁰⁾ betrachtet werden. In diesem Sinne berichtet auch Tschaveller: « Herr Cardinalis de Cusa, Bischof zu Brixen... unser Gottshaus a iurisdictione capituli generalis und dessen visitatorum eximieret und selbes unmittelbar der beriebmten praepositur zu Magdeburg, welche immediate sub iurisdictione apostolica stunde, incorporiert habe. Nun hat von selber Zeit an der heilige Orden kheine sonderbare oder doch wenig actus iurisdictionis exercieret in Ecclesiam Wilthinensem » ²¹⁾.

Der Generalabt versuchte den Abt Udalricus zu überreden, er möge die Visitation gestatten. Es nutzte aber dies alles nichts: der

¹⁵⁾ H. J. LENTZE, O. Praem., *Der Messritus des Praemonstratenserordens*. Sonderabdruck aus den *Anal. Praem.*, 1951, S. 25ff.

¹⁶⁾ Am 7. Mai 1578 (LE PAIGE: *Bibliotheca Praemonstratensis ordinis*, Parisiis, 1633, S. 732).

¹⁷⁾ GRASSL, *a. a. O.*, S. 73ff. und S. 77ff. — F. PETIT, *L'ordre de Prémontré*, Paris 1927, S. 102ff.

¹⁸⁾ Das Datum bei GRASSL, *a. a. O.*, S. 74 (im Jahre 1583) ist daher falsch.

¹⁹⁾ TSCHAVELLER, cap. 71. n. 2.

²⁰⁾ HIRN, *a. a. O.*, Bd. I. S. 100. Anm. 2.

²¹⁾ TSCHAVELLER, cap. 71. n. 2.

Generalabt musste nach Innsbruck gehen und dort eine Unterkunft suchen.

Wie hoch damals die Bildung in Wilten stand, zeigt die Tatsache, dass man die lateinische Sprache in Wilten nicht verstand : man musste sich mit Hilfe eines Dolmetschers verständigen.

Von Innsbruck aus sandte Despruets einen Brief nach Wilten, in dem er den Empfang bei der Klosterpforte beschrieb ²²⁾. Er zitierte Udalricus Kriendl, « abbatem sese gerentem » zu sich nach Roth, wo er sich vor ihm, vor dem Abt von Roth und vor anderen zu verantworten habe. Im gleichen schreiben ernannte er den Prior von Wilten, Johannes Saurwein ²³⁾ zum Verwalter des Klosters « in spiritualibus et temporalibus », nachdem der Abt von seiner Würde suspendiert wurde.

Der Prior bekam die Aufgabe, einige Reformpunkte durchzuführen :

- a) alle Frauen aus dem Kloster zu entlassen,
- b) die äusseren Türen des Klosters Tag und Nacht geschlossen zu halten und einen Pförtner anzustellen,
- c) Sorge zu tragen, dass die Kleidung, die Zeremonien, die Lebensweise gemäss der Ordensvorschriften seien,
- d) die Einkünfte des Klosters zu verwalten,
- e) die Offizialen, die vom Abt Kriendl eingesetzt wurden, zu entfernen,
- f) dem Generalabte über die Durchführung dieser Punkte Rechenschaft zu geben.

Den Chorherren aber wurde befohlen, dem Prior zu gehorchen und ihm bei der Durchführung dieser Vorschriften zur Hand zu gehen ²⁴⁾.

Der Generalabt aber hatte keine Zeit, bis 8. Juli in Roth auf den Wiltener Prälaten zu warten. Er beauftragte daher die Aebte von Roth und Steingaden, den unfolgsamen Abt Kriendl zur Rechenschaft zu ziehen, ihn zu bestrafen und wenn es ihnen als angebracht erscheint, ihn auch abzusetzen und eine neue Abtwahl zu veran-

²²⁾ Stiftsarchiv Wilten, Lade 10. G.

²³⁾ Als Nachfolger des Abtes Udalricus regierte 1585-1594. — Das neueste Verzeichnis der Wiltener Aebte bei: Dr. Fritz STEINEGGER, *Die Pröpste und Aebte des Stiftes Wilten*, in *Das Stift Wilten. Führer durch Kloster und Kirche*, Innsbruck, 1958, S. 77ff.

²⁴⁾ In dem schon oben zitierten Brief vom 20. Juni 1578 (Stiftsarchiv, Lade 10. G.) — Vgl. TSCHAVELLER, cap. 71. n. 3.

stalten ²⁵⁾. Tschaveller aber zweifelte daran ob wirklich so dringende Ordensgeschäfte den Generalabt daran gehindert hätten, in Roth zu bleiben ²⁶⁾. Er meint der Generalabt hätte « sich geforchten, der Erzherzog Ferdinand als Castenvogt des Closters Wilthau, dessen Arme sich wegen bezizenden vorderösterreichischen Landen erstreckte », könnte ihn bei der Bestrafung hindern oder diese ganz unmöglich machen ²⁷⁾.

Die Zitation blieb ohne Wirkung : « Herr Abbt Udalricus seye aus Tyrol nit hinausgangen und die Herren Commissarii haben sich nit herein gewagt » ²⁸⁾.

Der Nachfolger des verstorbenen Bischofs, Christophorus Madruzius ²⁹⁾, Johannes Thomas Baron von Spaur ³⁰⁾, sandte seinen Weihbischof Johannes Nas ³¹⁾ nach Wilten, den Prälaten und die Chorherren von den Zensuren zu absolvieren. Allein « Herrn Hieronymus Pocksdorffer, als welcher entzwischen hinder der Thür Urlaub genomben, und durchgangen » wurde diese Gnade nicht zuteil ³²⁾. Johann Saurwein, dem der Generalabt die Sorge um das geistige und materielle Wohl des Stiftes auftrug, wurde am Anfang des Jahres 1579 vom Priorat enthoben und als Pfarrer nach Patsch versetzt ³³⁾.

DIE LANDESFÜRSTLICHE VISITATION UND IHRE FOLGEN

Diese Episoden waren aber keineswegs zur Beseitigung der Missstände geeignet. Der Landesfürst — Erzherzog Ferdinand von Tirol ³⁴⁾ — dessen Herzensanliegen es war, Wilten wieder in alter Herrlichkeit und altem Glanz herzustellen, sah sich genötigt, eine

²⁵⁾ Stifsarchiv Wilten, Lade 10. G/1. — TSCHAVELLER, cap. 71. n. 5.

²⁶⁾ Im Brief heisst es: « negotia ordinis me hinc discedere cogunt » (Stiftsarchiv, Lade 10. G/1).

²⁷⁾ TSCHAVELLER, cap. 71. n. 4.

²⁸⁾ *Ebenda*, cap. 71. n. 6.

²⁹⁾ † 5. Juli 1578 (SINNACHER, *a. a. O.*, Bd. VII. S. 392ff und S. 615.

³⁰⁾ SINNACHER, Bd. VII. S. 615ff.

³¹⁾ SINNACHER, Bd. VII. S. 629.

³²⁾ TSCHAVELLER, cap. 71. n. 6. — Hirn meinte wahrscheinlich diese « Visitation », die bald nach Versuch des Generalabts von Brixen aus veranstaltet wurde (HIRN, *a. a. O.*, Bd. I, S. 100).

³³⁾ TSCHAVELLER, cap. 71. n. 6.

³⁴⁾ Siehe Anmerkung 8.

Untersuchung im Stifte einzuleiten. Schon im Jahre 1584, am 30. Oktober, befahl er ernstlich, in der Frage der Haushaltung und Güterverwaltung mit Sachverständigen sich zu beraten und nach den Ergebnissen dieser Beratungen zu handeln. Diese Mahnung nützte aber nichts und so wiederholte er sie am 18. Jänner 1585 ³⁵⁾ mit der betonten Aufforderung, die Beratungen müssen in vier Wochen mit Erfolg abgeschlossen werden ³⁶⁾. Nun arbeitete man in Wilten Pläne aus, die mit wenig Aenderungen am 3. April 1585 vom Landesfürsten genehmigt wurden ³⁷⁾. Da diese rein wirtschaftlichen Charakters sind, können im Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt werden.

Viel interessanter sind die Ergebnisse der landesfürstlichen Visitation, die die spirituellen Fragen berühren, obgleich die Kommission in ernster Linie sich mit der materiellen Lage des Stiftes befasste, da die bischöflichen Bevollmächtigten bei der Visitation nicht erschienen ³⁸⁾.

Die Visitationspunkte mit dem 5. April 1585 datiert und vom Landesfürsten selbst unterschrieben befinden sich im Wiltener Stiftsarchiv. ³⁹⁾ :

Der Gottesdienst soll vorschriftsgemäss gehalten werden. Auch die Stiftungen soll man nicht vernachlässigen.

Ein oder zwei Konventualen, die dazu Lust haben, sollen an einer Universität studieren.

Der Prälat möge seine Geistlichen ohne Grund nicht ausserhalb des Klosters umhervagieren lassen. Besonders wurde der nächtliche Wirtshausbesuch verpönt.

In der Nacht soll der Prälat oder der Prior die Tür des Dormitoriums sperren und den Schlüssel zu sich nehmen. Ausser ihnen darf keiner der Chorherren einen Dormitoriumsschlüssel besitzen.

Die inneren Klosterpforten sind Tag und Nacht geschlossen zu halten. Ein Pförtner muss angestellt werden ⁴⁰⁾, der dem Prälaten oder Prior melden muss, wer ein- oder ausgegangen sei. Nachts

³⁵⁾ Stiftsarchiv Wilten, Lade 10. I/1. — Ueber die Visitation der Habsburger Landesfürsten im Allgemeinen vgl. MAASS, *Der Josephinismus*, Bd. I., Wien 1951, S. 11ff.

³⁶⁾ TSCHAVELLER, cap. 71. n. 10.

³⁷⁾ Stiftsarchiv Wilten, Lade 10. I/2.

³⁸⁾ HIRN, *a. a. O.*, Bd. I, S. 100.

³⁹⁾ Lade 10. I/6 (siehe Anhang, S.). — Es sind im Stiftsarchiv auch zwei Abschriften vorhanden (Lade 10. I/5). Von diesen ist die schönere nicht ganz vollständig.

⁴⁰⁾ Eine ähnliche Verordnung traf der Generalabt Despruets (siehe S. 6).

muss er die Pfortenschlüssel einem der genannten Vorgesetzten abliefern.

Verdächtige Leute, besonders Frauenpersonen, soll man im Kloster nicht dulden ⁴¹⁾).

Ein guter Teil der Güter ist zu verpachten.

Der Grossteil der Dienstleute soll entlassen werden.

De man genügend Priester hat, sollen die angestellten Kapläne entlassen werden ⁴²⁾.

Da man die Güter verpachtet, benötigt man die Roboten nicht. Man soll sie also für billiges Geld ablösen lassen.

Auch das unruhige Bauernmahl wäre abzuschaffen. Der Landesfürst versprach, dass er seinem Hofgesinde verbieten werde, das Kloster zu belästigen.

Die Religiosen sollen nicht — wie es bisher geschah — Speise oder Trank mit sich in die Zelle nehmen. Die Reste, die vom Essen übrig bleiben, sollen unter den Armen verteilt werden.

Der Abt soll etlichermal in der Woche mit dem Konvent speisen, damit er sehe, wie es im Refektorium zugehe.

Oefters als bisher soll der Abt Kapitel halten und in den wichtigeren Sachen beim Konvent Rat holen.

In der Küche herrschte Unsauberkeit. Schuld daran waren die Nachlässigkeit der Köche und Mangel an Kochgeschirr. Wenn der Koch sich nicht bessert, muss er bestraft und wenn auch dies nichts nützt, entlassen werden.

Die Krankenpflege muss mit mehr Sorgfalt und Liebe geschehen. Die Notwendigkeit des Infirmatoriums wurde betont.

Die Konventualen sollen mit sauberer Kleidung, Wäsche und Bettwäsche versehen werden.

Die Buben, die beim Gottesdienst und im Chor singen, sollen ebenfalls sauber gehalten werden, damit man dadurch das Ungeziefer vom Kloster fernhalte.

Der Prälat möge Sorge tragen, dass alle Uneinigkeit und Lieblosigkeit in seinem Kloster ausgeremert werden.

Dem Herrn, der die Kastnerei und den Keller verwaltet, soll ein Diener, dem man sicher trauen kann, beigegeben werden.

Die ausgegebenen und verbrauchten Lebensmittel sollen gewissenhaft aufgezeichnet werden.

Ebenso muss der Diener seine Rechnungen in ein Buch schreiben, und wenn der Abt es wünscht, ihm es vorlegen.

Der Kellermeister muss wöchentlich dem Prälaten Rechnung ablegen.

Der Abt soll keine überflüssige Bauten aufführen lassen.

⁴¹⁾ Vgl. bei DESPRUETS, S. 6.

⁴²⁾ In den siebziger Jahren (1579) musste man sogar die Wiltener Pfarrei durch einem Weltpriester versehen lassen, da man selbst keine dazu geeignete Person unter den Chorrherren hatte. TSCHAVELLER, cap. 71. n. 6.

Man soll sparen. Mit dem ersparten Geld soll man die Schulden langsam abzahlen und die Güter wieder einlösen.

Die Dokumente sollen — wie bisher — in sicherer Verwahrung sein. Die Schlüssel dazu haben : der Abt, der Prior und der Konvent. — Damit man alles gleich findet, soll der Prälat ein gutes Register anlegen lassen.

Auch das Konventsiegel muss gut verwahrt sein.

Der Abt soll seine Rechnungen immer in Ordnung halten, damit er jederzeit — auf verlangen des Landesfürsten — Rechenschaft ablegen könne ⁴³⁾.

Der Abt — Udalricus Kriendl — fühlte sich nicht fähig, diese Punkte auszuführen. So resignierte er und führte seine Kränklichkeit und Schwäche als Grund an ⁴⁴⁾.

Tschaveller weiss nicht zu berichten, ob der Prälat sich zu diesem Schritt « proprio motu oder alieno impulsu entschlossen habe ». Man hatte im Kloster Mitleid mit ihm und sagte ihm nichts nach, da er « dem Gottshaus ga loblich vorgestanden, wan er nur einen gewissen Bedienten nit zuvil vertraut hete » ⁴⁵⁾.

Bei der Abdankung stellte er acht Forderungen an den Konvent, welchem jene teilweise als gerecht erschienen, teilweise aber abgeändert wurden : ⁴⁶⁾

1. Der Prälat verlangt auch nach der Abdankung gebührende Ehrerbietung von allen Seiten.
 2. Ueberall im Kloster freien Aus- und Eingang.
 3. Seine Verpflegung soll die gleiche sein, wie die eines zukünftigen Prälaten. Was er wegen seiner Krankheit benötigt, muss ihm gegeben werden. — Ohne weiteres kann er ehrliche Leute als Gäste empfangen und bewirten.
- Zu diesem Punkte konnte der Konvent nicht ohne weiteres zustimmen : Man gab zu, dass er die gleiche Verpflegung haben muss, wie sein Nachfolger ; er müsse aber beim Tisch des zu-

⁴³⁾ Vgl. TSCHAVELLER, cap. 71. n. 12. — HIRN, a. a. O., S. 100. — Dr. Hermann H. LENTZE, *Geschichte des Stiftes Wilten*, in *Das Stift Wilten, Führer durch Kloster und Kirche*, Herausgeber: Dr. Fritz STEINEGGER, Innsbruck, 1958, S. 13. — Dr. Joseph RESCH, *Innsbruck als Stätte der Priesterbildung* (in der Festschrift des Verlages Felizian Rauch Innsbruck, herausgegeben anlässlich der Hundertjahrfeier der Wiedereinrichtung der Theologischen Fakultät Innsbruck... und der Gründung des... « Canisianum ») S. 9.

⁴⁴⁾ Stiftsarchiv, Lade 13. I/1 und I/3.

⁴⁵⁾ TSCHAVELLER, cap. 72. n. 1.

⁴⁶⁾ Die Forderungen des Abtes: Stiftsarchiv, Lade 13. I/1. Die Aenderungen des Konvents: ebenda, Lade 13. I/2. Vgl. TSCHAVELLER, cap. 72. n. 1.

künftigen Abtes speisen, ausser wenn er krank sei, oder ein bis zwei Gäste bei sich habe.

4. Von dem verlangten 16 Yhren Wein bewilligte der Konvent 9 Yhren. Süssen Wein aber, welchen der Prälat wegen seiner Krankheit benötige, könne er haben, soweit solcher vorhanden sei. Es wurde aber betont : nur für seine eigene Person.
5. Die zwei Diener des Prälaten sollen vom Stifte verpflegt werden.
6. Jährlich sollten ihm 52 Gulden Bargeld (13 Gulden für das Vierteljahr), Kleidung, Wäsche, Silbergeschirr, Gläser, Hand- und Gläsertücher gegeben werden.
— Der Konvent bewilligte nur 40 Gulden in Bargeld.
7. Die wichtigeren Klosterangelegenheiten sollen auch mit ihm besprochen und beratschlagt werden.
8. Seine früheren Verordnungen sollten nicht aufgehoben werden.
— Der Konvent überliess die Erfüllung dieses Wunsches dem zu erwählenden Prälatem.

Abt Kriendl starb im Jahre 1588 während der Pestepidemie. Man wusste aber nicht genau, ob er an der Pest oder an einer anderen Krankheit starb ⁴⁷⁾.

Nach der Abdankung des Abtes Udalricus wählte der Konvent fast einstimmig den ehemaligen Prior ⁴⁸⁾, zur Zeit Patscher Pfarrer, Johannes Saurwein zum Abt ⁴⁹⁾. Es scheint, dass weder bei der Resignation, noch bei der Abtwahl ein Vertreter des Ordens in Wilten anwesend war. Das Präsidium führte der Generalvikar von Brixen. Es waren ausserdem zwei landesfürstliche Vertreter dabei ⁵⁰⁾. Der Actuarius verfasste eine langatmige Meldung an den Landesfürsten über die Wahl ⁵¹⁾. Darin wird erwähnt, dass der Neuerwählte in Patsch sehr gut gewirtschaftet habe. So bestehe die Hoffnung, dass er die üblen Zustände in der Stiftswirtschaft beseitigen werde. Der Landesfürst wurde gebeten, seine Reformwünsche zu erneuern, da die Konventualen kein genügendes Wissen über die

⁴⁷⁾ TSCHAVELLER, cap. 72. n. 4.

⁴⁸⁾ Vgl. S. 5f.

⁴⁹⁾ Joannes, huius nominis 5tus, cognomento Saurwein, ex Natters, vicino pago oriundus, Udalrici successor, sollicitus pater familias, appignorata redimere, collapsa tam in spiritualibus quam temporalibus restaurare utiliter cepit. Tandem assiduus infirmitatibus afflictus, postquam novem annos praefuit, vitam suam laboriosam praematuriori morte finivit anno 1594, primo die Julii.

Registratur (Laurentii Stephani) Bd. I. Teil 2. S. 541. — TSCHAVELLER, cap. 72. n. 3.

⁵⁰⁾ TSCHAVELLER, cap. 72. n. 1.

⁵¹⁾ Konzept im Stiftsarchiv Wilten (vom 11. Dezember 1585), Lade 13. I/3.

Geschehnisse der letzten Jahre hätten. Der Generalvikar verlangte keine Aenderungen in Bezug auf die Disziplin, da er meinte, dass « die Fehler mehrer theills allein in den Haupt und Prelathen gestanden » ⁵²⁾.

Die Installierung des neuen Abtes wurde vom Generalvikar vollzogen. Einer der landesfürstlichen Kommissäre aber übergab ihm die Temporalienverwaltung ⁵³⁾.

Gleich am Anfang seiner Regierung brach im Stift die Pest aus, im Jahre 1588. Sie wurde von einem « Häflmacher » in des Meierhaus eingeschleppt. Auf Befehl des Erzherzogs wurde das Stift vom Fest des heiligen Thomas von Aquin bis zum 4. Sonntag nach Ostern das Stift gesperrt ⁵⁴⁾. Vorher aber konnten diejenigen, die sich anderswo sicherer fühlten, ausziehen. So ging der Prälat nach Patsch, zwei Diakone zogen in das Kloster Stams ⁵⁵⁾. Im Stifte blieben nur der resignierte Abt Udalricus, der dann auch starb ⁵⁶⁾, der Prior, zwei andere Chorherren und der Novize, Marcus Kniepasser ⁵⁷⁾. Der Pfarrer von Wilten, Christoph Larcher ⁵⁸⁾ aber siedelte in das « Leithaus » über, um die Kranken im Dorf versehen zu können ⁵⁹⁾. Daher ist die Behauptung Hirn's kaum zwingend: « Die Jesuiten versahen für die Entflohenen die Seelsorgedienste » ⁶⁰⁾.

Im Stift und Meierhaus starben an dieser Epidemie 18 Personen. Ueber diese hohe Ziffer kann man sich kaum wundern, wenn man die 16-19. Punkte der erzherzoglichen Verordnungen vom Jahre 1585 vor Augen hält, die gegen die Unreinlichkeit im Kloster wetteten ⁶¹⁾. Im Dorf selbst starben zur gleichen Zeit nur acht Leute ⁶²⁾.

Nachdem die Gefahr von Seiten der Pest vorüber war, fanden sich die Religiösen während des Jahres 1590 wieder zusammen. Das

⁵²⁾ TSCHAVELLER, cap. 72. n. 2.

⁵³⁾ *Ebenda*.

⁵⁴⁾ Vom 7. März bis zum 15. Mai.

⁵⁵⁾ Für diese wurden 24 Gulden als Verpflegungsgeld bezahlt.

⁵⁶⁾ Man wusste aber nicht, ob er an der Pest oder an einer anderen Krankheit starb (TSCHAVELLER, cap. 72. n. 4).

⁵⁷⁾ Als Abt regierte er 1601-1605.

⁵⁸⁾ Als Abt regierte er 1594-1601.

⁵⁹⁾ TSCHAVELLER, cap. 72. n. 4.

⁶⁰⁾ HIRN, a. a. O., Bd. I. S. 101f.

⁶¹⁾ Siehe Anhang.

⁶²⁾ TSCHAVELLER, cap. 72. n. 4. — HIRN, a. a. O., Bd. I. S. 101.

klösterliche Leben aber zeigte das Bild tiefster Disziplinlosigkeit, da die Konventualen auf ihrer Flucht der klösterlichen Ordnung gänzlich entwöhnt waren. Das zügellose Treiben der Chorherren wurde ärger als je. Eine Klausur bestand nicht mehr; verdächtige Frauenpersonen verkehrten im Stifte. Dem Aergernis entgegenzutreten lieferte Erzherzog Ferdinand einige der ausgelassensten Religiösen dem Bischof von Brixen, Johann Thomas von Spaur, zur Bestrafung aus. Er verordnete, dass man die Novizen zur Ausbildung zu den Jesuiten schicken sollte und befahl die Veranstaltung einer gründlichen Visitation ⁶³⁾.

Aber diese letztere war nicht so einfach, wie es sich der Erzherzog vorstellte. Er lud auf den 29. Juli 1590 den Bischof von Brixen und den Vater-Abt von Roth ⁶⁴⁾ zu einer Konferenz nach Innsbruck ein, um sich über die Reformmöglichkeiten in Wilten zu beratschlagen. Abt Martin war der Konferenz nicht abgeneigt. Er stellte aber die Forderung, vorerst im Stifte eine Visitation veranstalten zu dürfen, um zu sehen, was für Reforme im Kloster überhaupt notwendig seien. Ausserdem wünschte er eine Versicherung, dass der Bischof von Brixen ihn daran nicht hindern werde ⁶⁵⁾.

Der Landesfürst hegte gute Hoffnungen und teilte die Antwort des Reichsabtes in Brixen mit ⁶⁶⁾. Der Bischof ⁶⁷⁾ aber war damit keineswegs einverstanden. Er bezweifelte sogar die Paternitätsrechte des Abtes von Roth über Wilten. Dagegen hatte er nichts einzuwenden, dass der Abt von Roth bei der geplanten Konferenz, zu der auch er einen Domherrn zu senden beabsichtigte, erscheinen werde. Dass aber Abt Martin in Wilten visitiere und reformiere, dagegen protestierte er heftig ⁶⁸⁾.

Da seine Forderungen nicht erfüllt wurden, erschien der Abt von Roth in Innsbruck nicht. Die Konferenz fand trotzdem statt: dabei war man mit der Person des Abtes Saurwein recht zufrieden und man versprach ihm, dass er nicht im Stich gelassen werde. Der

⁶³⁾ HIRN, a. a. O., S. 102.

⁶⁴⁾ Martin III. Schlaich, regierte 1589-91 (siehe BACKMUND, *Monasticon*, Bd. I. S. 81).

⁶⁵⁾ TSCHAVELLER, cap. 72. n. 5.

⁶⁶⁾ *Ebenda*.

⁶⁷⁾ Siehe Anmerkung 30.

⁶⁸⁾ Sein Brief zum Erzherzog (vom 12. Juli 1590) im Stiftsarchiv, Lade 10. K/1. — Vgl. TSCHAVELLER, cap. 72. n. 5.

⁶⁹⁾ Vom 7. August 1590 datiert. — Stiftsarchiv, Lade 10. K/2.

Bischof sagte in einem Brief an den Erzherzog zu ⁶⁹⁾, dass er bereit sei, materielle Hilfe zu leisten, wie auch zwei taugliche Religiosen aus einem anderen Prämonstratenserklöster zu besorgen. Er ersuchte den Landesfürsten, dass er die sogenannten Jägermahlzeitgelder dem Kloster entlassen möge, damit der Abt daraus die Studienkosten seiner Novizen bei den Jesuiten finanzieren könnte. Er versprach seinerseits Wege zu suchen, wie die versetzten Güter und Zehnte des Stiftes zurückerobert werden könnten.

Die Bemühungen des Erzherzogs in Bezug auf eine Dreierkonferenz waren am Ende des Jahres 1590 doch mit Erfolg gekrönt : am 26. November erschienen in Innsbruck die Bevollmächtigten des Bischofs, aber auch der Reichsabt liess sich durch den Abt des Klosters St. Lucius in Chur, Hieronymus Huttler ⁷⁰⁾, der mit seinem Prior und mit einem Sekretär aus Roth zur Konferenz kam, vertreten ⁷¹⁾.

Der Wiltener Abt, Johannes Saurwein, befragt, was er für notwendig hält, das Stift in die Höhe zu bringen, stellte vier Forderungen : 1) Ausleihung einiger Chorherren. — 2) Erlassung des Jägermahlzeitgeldes. — 3) Steuerermässigung. — 4) Geld vom Bischof und vom Orden.

Die Antwort der Ordensvertreter war darauf : der Orden wäre bereit, in aller Hinsicht Wilten zur Seite zu stehen, aber Wilten wollte sich der Jurisdiktion des Ordens entziehen, wie es sich im Jahre 1578 zeigte, da man den Generalabt Despruets nicht ins Kloster hineinliess ⁷²⁾. Man könnte aber keinem Mitbruder zumuten, dass er auch nur aushilfsweise nach Wilten komme, da er hier unter dem Bischof stehen müsste. Wenn aber der Bischof die Jurisdiktion des Ordens über Wilten anerkennen würde, so wäre der Orden bereit, 2000 Gulden gegen gebührende Kautions aber ohne Zinsen auf 20 Jahre herzuleihen. Wenn man aber diese Forderungen nicht erfüllen wollte, so könnte der Orden keine Hilfe leisten.

Die Bischöflichen Gesandten betonten dagegen, dass die Abänderung des Stiftes Wilten « aus besonders erheblichen Bedenken von der päpstlichen Heiligkeit beschehen ». Sie versprachen, wenn alles im Alten bleiben werde, könnte auch der Bischof 2000 Gulden

⁷⁰⁾ Regierte: 1576-1592 (BACKMUND, *Monasticon*, Bd. I. S. 70).

⁷¹⁾ Protokollkonzept der Konferenz im Stiftsarchiv, Lade 10. K.

⁷²⁾ Siehe S. 5f.

auf fünf Jahre ohne Zinsen zur Verfügung stellen⁷³⁾. Sie machten einen Vorschlag zur Kompromisslösung: dem Orden stände das « *ius visitandi et eligendi* » zu, dem Bischof hingegen das « *ius confirmandi, ordinandi et consecrandi* »⁷⁴⁾.

Man strebte von Seiten des Ordens das « *ius confirmandi* » an.

Zum Schluss kam noch ein Vorschlag in Frage: 1) Der Erzherzog, als Schirmherr des Stiftes, sollte die Oberinspektion über die Temporalienverwaltung des Klosters haben. — 2) Dem Orden stände auf Grund seiner Exemption die « *electio et confirmatio* » des Abtes und die « *canonica visitatio* » des Stiftes zu. — 3) Dem Bischof wäre das « *ius authorisandi, ordinandi et consecrandi* » vorbehalten.

Auch dieser Vorschlag wurde abgewiesen: der Bischof konnte auf das « *ius confirmandi* » nicht verzichten; aber auch der Orden konnte das unsichere und unbegrenzte « *ius authorisandi* » nicht anerkennen. So kam man mit diesen Verhandlungen nicht viel weiter⁷⁵⁾. Bald darauf sandte Erzherzog Ferdinand einen Brief nach Roth⁷⁶⁾, in welchem er den Vater-Abt um zwei gute Religiösen bittet, von denen der eine Prior, der andere aber Theologieprofessor in Wilten werden sollte. Ausserdem ersuchte er den Abt, die versprochenen 2000 Gulden, oder wenn möglich auch mehr, dem Kloster zu schicken. In diesem Brief spricht der Landesfürst so, als ob die oben geschilderten drei Punkte vom Bischof und vom Orden angenommen gewesen wären⁷⁷⁾.

Erzherzog Ferdinand ging mit gutem Beispiel voraus: am 2. Jänner 1592 verzichtete er auf acht Jahre auf das Jägermahlzeitgeld, das jährlich 168 Gulden betrug. Er verlangte aber, dass dieses Geld für Studienzwecke verwendet werde: jährlich sollten zwei junge Ordensleute nach Dillingen oder Freiburg geschickt werden. Ueber die Erledigung dieses Befehls verlangte Ferdinand eine Meldung vom Stifte⁷⁸⁾.

⁷³⁾ Vgl. TSCHAVELLER, cap. 72. n. 6.

⁷⁴⁾ Vgl. TSCHAVELLER, cap. 72. n. 6. — Beim endgültigen Vergleich im Jahre 1655 blieben von diesen nur die letzten zwei dem Bischof (Stiftsarchiv, Lade 9. H/9).

⁷⁵⁾ TSCHAVELLER, cap. 72. n. 7.

⁷⁶⁾ Datiert vom 21. Jänner 1591. — Abschrift und lateinische Uebersetzung im Stiftsarchiv, Lade 9. C. und C/1.

⁷⁷⁾ Vgl. TSCHAVELLER, cap. 72. n. 8.

⁷⁸⁾ TSCHAVELLER, Cap. 72. n. 9.

Nach dem Tode des Brixner Fürstbischofs, Johann Thomas von Spaur ⁷⁹⁾, scheint sein Nachfolger, der Sohn von Ferdinand II. von Tirol : Kardinal Andreas von Oesterreich ⁸⁰⁾, gegenüber Roth nachgegeben zu haben. Von Roth kamen nämlich einige Chorherren, wie auch einer der Wiltener Konventualen nach Roth gesandt wurde, um sich dort an klostermässigen Wandel zu gewöhnen. Darauf lässt eine, von Hirn zitierte Aussage des Brixner Generalvikars, Johann Walser ⁸¹⁾, schliessen : « mein gnediger herr (Johann Thomas von Spaur der frühere Bischof) hett solches nit bewilligt » ⁸²⁾.

Die Jurisdiktion des Bischofs und des Ordens war aber keineswegs streng abgegrenzt. So konnte der Generalvikar, Alexander Fabri ⁸³⁾, bei seiner Diözesanvisitationsreise einen Wiltener Chorherren, Ferdinand Offenhauser, am 1. Mai 1594 entlassen. Der Entlassene war ein Adeliger aus Innsbruck, wurde vom Udalricus Kriendl ⁸⁴⁾ heimlich aufgenommen und ohne Wissen des Konvents zur Profess zugelassen. Er wurde im Jahre 1584 zum Priester geweiht. Er trank gerne. Als er einmal im Jahre 1586 von Völs betrunken heimkam, wurde er von dem damaligen Prior, Christoph Larcher, zur Rede gestellt. Offenhausen gab diesem eine Ohrfeige, wofür er auf fünf Tage eingesperrt wurde ⁸⁵⁾. Was die eigentliche Ursache seiner Entlassung war, ist nicht bekannt. Es ist aber sicher, dass es « umb etlicher Ursachen wille geschehen seye, sonderbar aber, weil er den Wein gar zu lieb gehabt hat » ⁸⁶⁾.

Abt Johannes Saurwein war erst 41 Jahre alt, als er am 1. Juni 1594 starb. « Er wäre würdig gewesen, noch lange vorzustehen, hete es auch eltershalber auch wol thuen khinen, dan er ware nit mehr

⁷⁹⁾ Gestorben: am 25. Februar 1591.

⁸⁰⁾ HIRN, *a. a. O.*, Bd. II. S. 369-408. — SINNACHER, Bd. VII. S. 625ff. und 675ff.

⁸¹⁾ WOLFSGRUBER, *Das Brixner Domkapitel 1500-1803. — Festschrift zu Ehren des Fürstbischofs Msg. Dr. Johannes Geisler (Schlernschriften*, Bd. 80). Innsbruck, 1951, S. 225.

⁸²⁾ HIRN, *a. a. O.*, Bd. I. S. 103f.

⁸³⁾ SINNACHER, Bd. VII. S. 684. — WOLFSGRUBER, S. 148.

⁸⁴⁾ Siehe S. 3ff.

⁸⁵⁾ Er hat « diesem mit einer gueten Mauschellen geantwortet, fir welche Grobheit er 5 Tag in carcere Gedult tragen mueste » (TSCHAVELLER, cap. 72. n. 10).

⁸⁶⁾ TSCHAVELLER, cap. 72. n. 10.

als 41 Jahr alt, allein die Sorgen haben ihm das Herz abgenagt, requiescat in pace »⁸⁷⁾).

Acht Tage nach dem Tode des Abtes Johannes veranstaltete man in Wilten die Neuwahl. Von Roth war niemand anwesend dabei⁸⁸⁾, Dauraus ist es ersichtlich, dass man in Wilten im Bezug auf die Ordensangehörigkeit und die Exemption noch immer nicht im Klaren war.

Der Neuerwählte, Christophorus Larcher, trat unter der Regierung des Abtes Udalricus Kriendl in Wilten ein und wurde im Jahre 1579 eingekleidet. Im Jahre 1584 wurde er Prior. Ihm passierte die Unannehmlichkeit mit der Ohrfeige⁸⁹⁾. Während der Pestepidemie versah er die Pfarrei Wilten⁹⁰⁾. Hernach wurde er Pfarrer in Ampass⁹¹⁾. Als solcher konnte er etwas Geld ersparen, « dan die Herren Parochi foris expositi waren nit sonderbar sorgfellig, über iene 12 fl. so genants Absent-gelt den Closter vil beyzutragen, wan sie etwas hinderliesen, ware es nach ihren Todt zu finden, oder an dessen statt zu Zeiten wol auch zimbliche Passivschulden... ». Da die Pfarreien Geld einbrachten, behielt sich Abt Christoph weiterhin Ampass. Er bestellte hier einen Prokurator, der die Funktionen während der Woche versah. Er selbst aber ging an Sonn- und Feiertagen hinauf, Gottesdienst zu halten und zu predigen. So konnte er manches leisten, was seine Vorgänger nicht vermochten: er kaufte sich z. B. ein aus Silber verfertigtes vergoldetes Pastorale⁹²⁾.

Es gelang ihm, wie sein Necrolog besagt⁹³⁾, die Schuldenlasten des Stiftes zu tilgen und manche verpfändeten Einkünfte zu-

⁸⁷⁾ TSCHAVELLER, cap. 72. n. 3.

⁸⁸⁾ TSCHAVELLER, cap. 73. n. 1.

⁸⁹⁾ Siehe S. 16.

⁹⁰⁾ Siehe S. 12.

⁹¹⁾ TSCHAVELLER, cap. 73. n. 1.

⁹²⁾ TSCHAVELLER, cap. 73. n. 4.

⁹³⁾ Christophorus Larcher, patria quoque Tyrolensis, sedulus pater-familias, disciplinae regularis zelator, studiorum fautor, in rebus agendis mirabilis providentiae et parsimoniae singularis: parochiam in Ampass una cum Praelatura retinens, eidem concionando aliisque functionibus, quoad potuit, ipse providit, coepit ab antecessore restaurationis egregius prosecutor; monasterium aere alieno ab antiquo oppressum penitus exsolvit; redditus oppignoratos non paucos redemit, aedificium hoc novum a fundamentis extruxit aliaque utilia plurima praestitit. Praefuit septem annos, obiit anno 1601, 10. Julii (Sepultus ad Divam Virginem). — (Registratur, Laurent. Steph.). Bd. I. Teil 2. S. 541. — TSCHAVELLER, cap. 73. n. 11).

als Kaiser Rudolf von der Tiroler Landschaft 150.000 Gulden gegen rückerlösen, wie auch eine, wenn auch bescheidene Bautätigkeit zu entfalten ⁹⁴⁾.

Die Bemühungen seines Vorgangers um die Wiederherstellung der klösterlichen Disziplin und um die Hebung des geistigen Niveaus setzte er fort, indem er Kleriker auf verschiedenen Universitäten studieren liess ⁹⁵⁾. Dies zu fördern gab der Bischof von Brixen fünf Jahre lang eine jährliche Summe von 100 Gulden « gratis » ⁹⁶⁾. — Mit welchem Erfolg die beiden letzten Aebte das Stift Wilten materiell gehoben hatten, zeigt die Tatsache, dass im Jahre 1597, die Türken in Ungarn forderte, auch Wilten seinen Teil beitragen konnte ⁹⁷⁾.

Nachdem die acht Jahre vorbei waren, für die der am 24. Jänner 1595 verstorbene Erzherzog Ferdinand von Tirol das Jägermahlzeitgeld dem Stifte entliess, ersuchte der Abt den Kaiser Rudolf um die Verlängerung dieses Privilegs ⁹⁸⁾. Rudolf II. entschied: Wilten möge der Hofkammer 2.200 Gulden leihen und dafür soll es die 168 Gulden als jährliche Zinsen behalten. Der Abt fand diesen Antrag günstig und ging darauf ein ⁹⁹⁾. Man sieht daraus, dass die Zeit der ärgsten Not für Wilten vorbei war: vor zehn Jahren musste man um 2.000 Gulden flehen ¹⁰⁰⁾ — jetzt konnte man ohne besondere Anstrengung eine höhere Summe der Hofkammer vorstecken.

Diese Entwicklung wurde noch einigemale gestört: das Stift Wilten hatte aber die grösste Krise schon überdauert und die Erschütterungen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, da der Kampf um die Jurisdiktion und Exemption mit aller Kraft aufloderte, konnte dem Ordensleben keine so tiefgehenden und langdauernden Schäden anrichten.

Mit dem Studium wurden die Unterlagen zum hohen geistigen Niveau des Stiftes Wilten im 17. und 18. Jahrhundert geschaffen. Mit der Tilgung der Schulden aber wurde der Weg zu den herrlichen

⁹⁴⁾ TSCHAVELLER, cap. 73. n. 11.

⁹⁵⁾ So die späteren Aebte: Simon Cammerlander und Andreas Mayr. — Vgl. SZÁNTÓ, a. a. O., 33ff. und 53ff.

⁹⁶⁾ TSCHAVELLER, cap. 73. n. 1.

⁹⁷⁾ TSCHAVELLER, cap. 73. n. 4.

⁹⁸⁾ Am 3. Juli 1600. — TSCHAVELLER, cap. 73. n. 7.

⁹⁹⁾ TSCHAVELLER, cap. 73. n. 8.

¹⁰⁰⁾ Siehe S. 14.

Barockbauten dieser Jahrhunderte, die man heute noch bewundern kann, gebahnt.

Abt Christophorus liess die Phantasiebildnisse seiner Vorgänger auf Leinen malen. Die meisten dieser Bilder haben nur wenig künstlerischen Wert ¹⁰¹⁾. Für die Geschichtsschreibung des Stiftes ist aber die Tatsache doch von Wichtigkeit: sie zeigt nämlich die neue Richtung an, die stolz auf die Vergangenheit ist und mit Hoffnung und Zuversicht in die Zukunft schaut.

Anhang

Visitationsdekret des Erzherzogs Ferdinand II. von Tirol aus dem Jahre 1585 (Original).

28 × 34,5 cm. — Pergament — Archivsignatur/Wilten/ : Lade 10. I/6. — Seitenzählung: 1-12. — Gotische Kursive. —

Hängesiegel des Erzherzogs in Wachs gedrückt. — Inschrift des Siegels: Ferdinand v/on/ Gottes Genaden Erczherczog zu Osterreich.

Es sind im Stiftsarchiv in Wilten auch zwei Abschriften vorhanden (Lade 10. I/5 in duplo), die aber die Originalurkunde nur sinngemäss wiedergeben.

Anno 1585 — Reformationss Bevelch Erzherzogss Ferdinandy an dass Gottshauss Wilthau.

Wir Ferdinand von Gottes Genaden Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgundi, Steyr, Kärndten, Crain und Wiertemberg, Graf zu Habspurg und Tyrol, embieten dem ersamen Geistlichen, Unnserm lieben andechtigen Ulrich gegenwurtigen und ainen jeden khunfftigen Abbt und N. dem Convent des Gottshauss und Closters Wilthau Unnser Gnad und alles Guets.

Demnach wir als regierender Herr und Lanndtsfurst und ermelts Gottshauss Castenvogt, Schuz und Schirmbsherr aus Unnserer Verschiner Zeit zu Visitierung besagts Gottshauss in temporalibus verordneter Comissarien Unns ubergabner Relation befunden, das in solchem Gottshauss und Closter so wol in Geistlichen als Weltlichen und sonderlichen in der Hausswiertschafft allerlay Unordnungen und Missbreüch eingerissen, dardurch dann oftangeregts Gottshauss und Closter, da solchem nit zeitlichen begegnet und notwenn-

¹⁰¹⁾ TSCHAVELLER, cap. 73. n. 11.

dige Fürsehung beschehe, leztlichen gar in Abfall, Unnderganng und Verderben gerichtet und gebracht.

Unnd damit aber solchem sovil muglichen furkhomen und ain cristenlicher, exemplarischer, regulierter und priesterlicher Wamndl und Leben, so wol in der Temporalitet guete, nuzliche Hausshaltung gepflannzt und angerichtet, dargegen die eingerissnen und er-
 eügenden Mengl, Gebrechen, Beschwerden und Unordnungen ab-
 gestellt, reformiert und oftangeregtem Gottshauss wider abgeholfen
 und vor entlichem Unnderganng und Verderben verhüettet und
 errettet werden muge, so haben Wir, Wir obbemelt als regierender
 Herr und Lanndtsfurst, auch Castenvogt, Schuz und Schürmbsherr,
 ain Ordnung und Reformation, doch auf Unnser gnedigists Wolge-
 fallen und Widerrueffen, wie es in ainem und anderm, sovil die
 Temporalitet und was derselben anhenngig anlanngt, hinfüro ge-
 halten werden solle, furgenomen ; unnd ist unnser gnedigister und
 entlicher Bevelch, das du als jetzt gegenwürtiger und alle khunfftige
 Prelaten und ir das Convent solcher unnserer verfassten Ordnung
 in allen Puncten und Articuln stät und vest wurckhlichen gelebet
 und nachkhumet und euch deren in khainerlay Weiss noch Weeg
 widersezet, noch yemant under euch zuthuen gestattet, unnd das
 sich auch nit allain die jezt in vilerzeltem Gottshauss und Closter
 gegenwürtige Conventualn und andere Ordens Personen, sonnder
 auch die jhenigen, so khunfftiger Zeit darein auf und angenommen
 werden, hernachbeschribner Unnserer Reformation und Ordnung
 gemess zu halten, zu geleben und darnach zu richten wissen unnd
 sich niemants der Unwissenhait zu entschuldigen habe, ist Unnser
 verrer gnedigister Bevelch, das du jezt gegenwürtiger und alle
 khunfftige Aebbt und Prelaten solche Ordnung viermalen im Jar,
 zu den Quattembers Zeiten, in versambletem Capitl von Wort zu
 Wort verlesen lasset und. wie obgehört, mit allem Fleiss und Ernst
 darob haltet.

Und lautet dickherzelte Unnser verfasste Ordnung und Refor-
 mation wie hernach volgt :

Erstlichen solle der jezt gegenwurtig und alle khunfftige Pre-
 laten in allweg und zuvorderist darauf bedacht und beflissen sein,
 damit der Gottsdienst dem Allmechtigen zu Lob und Ehr, auch der
 Foundation und Regl gemess mit geburender Andacht jeder Zeit
 verricht werde.

Unnd dieweil vil daran gelegen, das die Jugent zu solchem
 unterweisen und geleret, damit das diss alles mit mererm Nuz und

Frucht durch ain oder mer taugenliche und qualifizierte Conventualn, deren bissher nit wenige Mangel erschienen, muge verrichtet werden, so solle der Prelat hinfüro ainen oder zwen aus dem Convent, so zu dem Studio Lust und Lieb, bey den Patribus Societatis oder andern catolischen Universiteten, da sy neben der Lehrung auch in ainer gueten cristenlichen Disciplin erzozen, sovil des Gottshauss Vermugen sich erstreckhen wirdet, underhalten.

Seitemal auch durch das unordenlich hin und wider schwaiffen der Geistlichen, sonderlich aber der Closterleüt. anders nit, dann böses ergerlichs Nachgedenckhen bei dem gemainen Mann erweckht wirdet, so solle der Prelat und Convent sich desselben mässigen und fürterhin unnder inen den Conventualen khainer one erhebliche redliche Ursachen und sonnderbares Vorwissen und Bewilligung deren so ime furgesezt weder zu Tag noch Nacht ausserhalb des Closters in Wiertsheüsern noch anderer Orten finden lassen.

Im Fall aber ainer oder mer sich hierinnen ungehorsam erzaigen und der alten ubl hergebrachten Gewonhaiten wurde gebrauchten wellen, den oder dieselben soll der Prelat oder Prior nach Gelegenheit ires Verbrechens mit Ernst abstraffen.

Unnd damit solchem desto steiffer gelebt werde, solle hinfüro zu nächtliches weil der Prelat oder Prior die Schlüssel zum Dormitorio, wann es beschlossen, zu sich nemen und sonnsten jemants zu solchen Thürn Schlüssel zu haben nit erlaubt, sonnder verpoten sein.

Desgleichen solle die inner Closter Porten — so Tags, so Nachts — verschlossen gehalten und bey derselben ain Portner bestellt werden, welcher jeder Zeit deren Personen, so aus oder eingeen werden, dem Prelaten oder Prior, so er befragt, derwegen Bericht zu geben und zu nachts dem Prelaten oder Prior der Schlüsl zueustellen schuldig sein.

Der Prelat und Prior sollen auch muglichisten Fleiss und Sorg furwennden, damit weder durch sy noch andere des Convents es seyen Weibs oder andere verdächtige Personen in das Closter gezogen, oder sonnsten Gemeinschaft gehalten werde.

Demnach man auch aus gewisser Erfahrung und augenscheinlich sovil befinndt, das die Hausswirtschaft, wie sy der Zeit gefiert würdt, zu höchstem Nachtl, Schaden unnd Verderben des Gottshauss raichen thuet, so solle demnach der Prelat und Convent, mit Rat, Hilf und Beystanddt ires Gottshauss Urbars Ambtman und

Richters, die Güetter und Mayereien, Inhalt Unnsers vom dritten dits Monats Aprilis derwegen an sy aussgannngen sonnderbaren Bevelchs, zwayen guetten, ehrlichen und vertrauten, auch Paw verstenndigen Personen Bestanndtweiss und auf ain Anzall Jar hinlassen.

Unnd wann dann die Güeter und Mayereyen also hingelassen seyen, solle der Prelat den Schaffner, Portenknecht, jezigen verheyraten Kellner, item das Gesindt in der Mayrey : Schmid, Fuerknecht, dessgleichen Schweinhürt und Pueben, item die Hennen-diern und was dergleichen fur Dienstleüt beurlauben.

Unnd wirdet neben dem Convent, in welchem der Zeit biss in zehen Personen, Priester und anndere Ordensleüt und den Schuelern, die im Chor helfen, item dem Schuelmaister, Ambtman, Pfister, so auch die Mülle zu versehen ainem Peckhenknecht und Pueben, item dem Koch, Kuchenpueb unnd Spüeler und dann ainem Mars-taller, Kellerjungen, Portier und beeden Messnern, auch ainer Person zu Seüberung des Leingewants, das Gottshauss dissmals mit Gesindt genuegsamb versehen sein.

Die Caplän, so bisshero beim Gottshauss erhalten (weil man der Zeit mit Priestern der Notturfft nach befasst), sollen ires Diensts entlassen werden.

Denen Personen, so zu Robaten schuldig, solle auf dissmals fur ire Dienst ain gewisse Summa Gelts, als nemblichen ainem Hueber drey Gulden, Lehner und Söldner sechsunddreissig Kreizer, järlichen auf Galli zu des Urbar Ambtmans Hannden zu erlegen und zu bezallen bevolchen werden.

Unnd so dann die Robaten also aufgehebt, wirdet der Unkosten, so järlichen über das Paurndmal auferlaufft, auch eingestelt und erspart, wie Wir dann auch gnedigist bedacht sein wellen, das beruerts Gottshauss mit dem Zug hinfüro verschont werden solle. Im Fall aber das Gottshauss durch unnsere Hofgesindt oder anndere Personen uberloffen und in ainicherlay weiss beschwerdt oder zu ainicher Aussgab und Verschwenndung angemuettet werden wolte, solle der Prelat unns dieselben geburents einsehen zu thuen haben, nambhafft un zu wissen machen.

Auf das auch in ainem und annderm alle Unordnung abgeschafft, weil wir sovil bericht worden, das etwan Wein und Brot, so dem Convent und anndern täglich geraicht, ausserhalb des Gottshauss verkhaufft oder sonnstn hingeben und dardurch dem Gottshauss das Jar hinumb nit ain gerings enttragen worden, dennoch solle der Prelat und Convent sich khunfftig mit der notturfftigen

Speiss und Tranckh, so inen geraicht wurdet, benüegen und das uberig Prat und annders nit, wie bissher beschehen, vom Tisch in irr Zellen tragen, sonder den Armen, so von dem Gottshauss bishero unnderhalten, auch andern, so das Allmuesen beturfftig, gedewen und widerfaren lassen, oder sonnst zu gemainem Brauch aufbehalten werden.

Unnd soll der Prelat in der Wochen zu etlichen mallen bey dem Convent in Refectorio essen, damit er sehen khan, was fur Ordnung und Dissciplin in ainem und anndern gehalten werde.

Dessgleichen soll vilernennter Prelat auch öffter, dann bisshero beschehen, Capitl halten und, da was wichtiges furfüelle, jederzeit mit Vorwissen und Rat des Convents hanndlen.

Alle Unsauberkhait, so bisshero durch Unfleiss der Köch und Mengl des Kuchengeschürs furgeloffen, solle der Prelat oder Prior abstellen und gegen dem Koch, im Fall er sich farlessig erzaigen wurde, ernstliche Straff furnemen oder, da dieselb bei ime nit verfenncklich, seines Diensts beurlauben.

Dieweil auch mit den Kranckhen bisshero schlechte Sorg gebraucht worden, so solle fürterhin, da ainer oder mer mit Schwachait angegriffen werden, ain mererer Fleiss angewenndet und solche Kranckhen in ainem sonndern dazue deputierte saubern Zimer mit geburender Underhaltung und Chur fürsehen und mit inen cristlichs Mitleidn gehalten werden.

Das Convent soll jederzeit mit sauberer Claidund und Liegerstat, auch Leingewandt nach Notturfft versehen sein.

Dessgleichen auch die Schueller, sovil man deren beim Chor haben muess, damit sy vor Unzifer verhüet und der Kirchen und Gottsdienst Summer und Wintters Zeiten desto fuegelicher beywonnen mugen.

Alles Gezännckh, Widerwillen und Unrue soll gennzlich abgestellt und bruederliche Lieb und Ainigkhait gepflannzt, auch die Aufwigler und Rumorische nach Gestalt irer Verwüerkhung unnachlesslich mit Scherpfe gestrafft werden.

Dem Kellerhern, welchen der Keller und Casten vertraut, soll ain aufrichtiger, redlicher Diener zugeordnet werden, den er zu furfallenden Geschäften gebrauchen muge.

Diser soll schuldig sein, was fur Wein, Brot, Schmalz, Traid, Fleisch und der gleichen verbraucht würdet, ordenlichen Raittungen zu halten und jeden Abent dieselbem dem Keller Herrn zu uberantwurten.

Nicht desto weniger soll auch gedachter Diener seine Raittungen in ain Puech zusammen schreiben und dem Prelaten, so oft ers von ime erfordern wirdet, Raittung zu thuen verbunden sein.

Der Keller Herr aber soll wochenlich dem Prelaten seine Raittungen übergeben und sonnst alle halbe Jar dem Prelaten und Convent umb das jhenig, was ime uberantwurt unnd was aus dem Keller und Casten verbraucht worden, ordenliche Raittung thuen.

Vergebenlicher und unnuzer Gebew soll sich der Prelat nit underfahren, sonder darauf bedacht sein, damit die Tachung hin und wider gebessert, und was sonnst zu pawen von Nöten und nit wol eingestellt werden khan, mit Rat der Pawverstendigen verichten.

Sonderlichen aber gueten Fleiss furwenden, das nach und nach, was vom Gottshauss erspart, zu Abrichtung und Bezallung der Glaubigen angewendet und die von dem Gottshauss versezte Guetter widerumb herzue gelöst werden.

Die briefliche Gerechtigkhaiten, so bisshero im Reservaculo behalten worden, die sollen darinnen gelassen, und damit der Prelat nit jederzeit den Schrifften mit grosser Mhüe nachsuehen und dieselben Originalia aus angeregtem Reservaculo getragen werden müessen, so soll der Prelat dieselben durch vertraute Personen ordenlichen beschreiben und ain Registratur daruber machen lassen, auf das man solche zu furfallenden Sachen bei der Hanndt haben müge. Und sollen die Schlüssl, wie bisshero, beim Prelaten, Prior und Convent fleissig behalten werden.

Dessgleichen soll auch das Convent Sigl in villermelts Prelaten, Prior und Convents sicherister Gewarsamb verbleiben.

Der Prelat soll seine Raittungen dermassen in Ordnung haben und beschreiben, damit er, so oft es von ime erfordert wirdet, guete, erbare und richtige Raittungen thuen muge.

Zu Urkhundt haben wir Unnser furstlich Secret Insigl hierangehenngt.

Geben in Unser Statt Insprugg den funfften Aprilis nach Cristi Geburd fünffzehnhundert funffundachtzigisten Jar.

Ferdinand manu propria.

Ad mandatum serenissimi domini
archiducis proprium

Fridrich Schmeling manu propria.

Dr. Hubert S. SZÁNTÓ, O. Praem.

Santa Ana (California).